



Österreichischer  
Städtebund

---

Rathaus, 1082 Wien

---

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

---

DVR 0656097 | ZVR 776697963

---

Unser Zeichen:  
30-01-(2015-0710)

---

bearbeitet von:  
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Dernbauer DW 89992 | Trusnic

---

elektronisch erreichbar:  
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

---

Bundesministerium  
für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft

per E-Mail:

[barbara.prinz@bmlfuw.gv.at](mailto:barbara.prinz@bmlfuw.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 15. Mai 2015

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Umweltinformationsgesetz (UIG) geändert  
wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 14. April 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Umweltinformationsgesetz (UIG) geändert wird, BMLFUW-UW.1.4.1/0041-I/1/2014, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

**ad § 8 Abs. 1 UIG**

Die Neufassung sieht für den Fall, dass Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden, vor über das Begehren „*ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach dessen Einlangen*“ einen Bescheid zu erlassen.

Diese Neuerung ist nicht nachvollziehbar, da § 5 Abs. 6 UIG bereits jetzt schon eine Entscheidungsfrist von maximal 2 Monaten normiert. Unabhängig von § 73 Abs. 1 AVG wurde daher die 2-monatige Entscheidungsfrist des § 5 Abs. 6 UIG als Spezialregelung schon jetzt als Fallfrist gewertet und Ansuchen in dieser Zeit

erledigt. Durch die vorliegende Änderung würde die Entscheidungsfrist im UIG zwei Mal in unterschiedlichen Bestimmungen geregelt werden.

Zur eindeutigen Klarstellung wird ergänzend angeregt, im Gesetz (*wahlweise bei § 5 bzw. § 8 UIG*) einen Passus dahingehend aufzunehmen, dass die normierte Entscheidungsfrist erst ab Einlangen eines „vollständigen, schlüssigen“ Begehrens zu laufen beginnt. Die Praxis hat gezeigt, dass Ansuchen sehr oft relativ allgemein gehalten sind. Selbst wenn die in § 5 UIG normierte Frist für eine schriftliche Präzisierung mit max. 2 Wochen ausgeschöpft wird/werden muss, kann es sein, dass dennoch nicht die gewünschte Präzisierung erfolgt; gegebenenfalls muss nochmals nachgebessert werden.

Diese Schritte (*Aktenanlage und Erstprüfung, Erstellung Präzisierungsaufforderung, Postenlauf, Frist von max. 2 Wochen*) erfordern Zeit: Dieser Umstand geht letztendlich zu Lasten der 2-monatigen behördlichen Entscheidungsfrist. Diese Frist ist schon jetzt, insbesondere bei komplexeren Fällen, relativ kurz bemessen.

#### **ad § 14 Abs. 1**

Die Ausnahmebestimmung für Seveso-Betriebe gem. § 84a Abs. 2 Z. 2 entfällt, sodass diese – hinsichtlich der Informationsverpflichtung - unter das UIG fallen. Dies führt zu einem Mehraufwand. Abs. 1 normiert demzufolge, dass der Betreiber die betroffenen Personen in fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitabständen, unaufgefordert über die Gefahren und Auswirkungen von schweren Unfällen zu informieren hat und diese Informationen ständig im Internet (neu) zugänglich zu machen hat.

**§ 14 Abs. 1a** normiert „schweren Unfall“ als Ereignis, ..., das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einer unter dieses Bundesgesetz (UIG) fallenden Anlage ergibt. Darunter werden nach dem UIG alle Anlagen mit Gefährdungspotential, nicht nur Seveso-Betriebe, verstanden. Diese begriffliche Verwendung ist nicht ganz richtig. Festgehalten wird in diesem Zusammenhang allerdings, dass der Terminus „schwerer Unfall“ eigentlich nur den Seveso Betrieben vorbehalten ist. Zweckmäßiger wäre eine Klarstellung „*Ein Störfall oder ein schwerer Unfall im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ...*“.

#### **ad § 14 Abs. 4**

Bei der Beurteilung des Domino-Effektes sind auch die nicht unter die Richtlinie 2012/18/EU fallenden Anlagen miteinzubeziehen.

Zur besseren Übersicht wäre es zweckmäßig die Richtlinie wie folgt zu zitieren: „Seveso III-Richtlinie (2012/18/EU)“

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär